OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603950/13/FP**

Datum: **Linz, 23. Juni 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M H, G, vertreten durch Dr. F V, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. August 2020, GZ: BHGM/919070001319/19, wegen dreier Übertretungen der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in allen Punkten gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde drei Strafen über die Beschwerdeführerin (Bf) und warf ihr vor, dass sie mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und sie, (1) obwohl sie und die Personen in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, (2) ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten habe und (3) an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe, weil sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.

Die belangte Behörde begründete damit, dass sich die Bf nicht gerechtfertigt habe und stützte ihre Begründung im Wesentlichen darauf, dass eine Zeugin den Unfall wahrgenommen habe und die Schäden an den Fahrzeugen korrespondieren würden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. August 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass sie keine Kollision wahrgenommen habe und nicht gesichert sei, dass eine solche stattgefunden habe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. September 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt und öffentliche mündliche Verhandlung, im Zuge welcher ein KFZ-Sachverständigengutachten erstattet und eine Zeugin vernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf befand sich am 24. November 2018 gg. 17:15 Uhr auf dem Parkplatz der Pädagogischen Hochschule in Linz, weil sie dort eine Fortbildungsveranstaltung besucht hatte. Sie hatte ihren PKW in einer Reihe von Parkplätzen in Senkrechtaufstellung abgestellt und parkte ihr Fahrzeug rückwärtsfahrend in einem Linksbogen aus, um den Parkplatz dann in Richtung Ausfahrt zu verlassen. Rechts neben ihrem Fahrzeug war ein Audi abgestellt. Es war bereits sehr finster und der Parkplatz schlecht beleuchtet.
Etwa vier bis fünf Parkplätze weiter (in nördlicher Richtung), war die Zeugin L gerade im Begriff in ein anderes KFZ einzusteigen und zwar auf den Platz hinter

dem Lenkerplatz, als sie ein schabendes Geräusch wahrnahm, woraus sie schloss, dass die Bf am neben ihr stehenden Audi angefahren sei.
Die Zeugin hat eine Kollision visuell nicht wahrgenommen und konnte am Audi auch keine Schäden feststellen. [Bf, Zeugin L]

Es kann nicht festgestellt werden, dass es zwischen dem von der Bf gelenkten PKW und dem neben ihr stehenden Audi zu einer Kollision gekommen ist.
[KFZ-SV]

Es kann nicht festgestellt werden, dass die an den beiden Fahrzeugen vorhandenen Schäden von einer Kollision zwischen diesen stammen.
[KFZ-SV]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Vorauszuschicken ist, dass die Behörde von Amts wegen unabhängig von Parteivorbringen und -anträgen den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise zu ermitteln hat (vgl. VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121). Bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes sind auch die einen Beschuldigten entlastenden Umstände zu berücksichtigen (vgl. VwGH 29. September 2005, 2005/11/0094, mwH). (Insgesamt zu den auch die Behörde treffenden Pflichten des VwGH 11. Juli 2018, Ra 2018/17/0048).

Vorliegend hat die belangte Behörde ihre Entscheidung ausschließlich auf den Verkehrsunfallbericht der PI A gestützt, in welchem sehr verkürzt dargestellt wurde, dass die Zeugin L den Verkehrsunfall wahrgenommen habe. Die belangte Behörde hat die Zeugin jedoch nicht einvernommen, sondern hat sich auf die als Beweismittel ungeeignete Darstellung im Polizeibericht verlassen, in welchem die tatsächlichen Umstände nicht beschrieben werden.

Die Angaben der Zeugin L in der öffentlichen mündlichen Verhandlung haben demgegenüber vielmehr ergeben, dass die Zeugin einen Verkehrsunfall nicht wahrgenommen hat, sondern lediglich ein ausparkendes Fahrzeug gesehen und in zeitlichem Zusammenhang ein Geräusch gehört hat, welches sie mit dem Ausparkmanöver in Zusammenhang brachte und als Unfallsereignis interpretierte. Weder hat die Zeugin allerdings Wahrnehmungen, dass sich die beiden Fahrzeuge berührten, noch, woher das Geräusch, das sie wahrgenommen hat, konkret herrührte. Dies war ihr auch gar nicht möglich, zumal sie vier bis fünf Autobreiten entfernt stand und keinen Blick auf die vermeintliche Unfallstelle hatte.

Vielmehr ergibt sich aus den Angaben der Zeugin vor Gericht, dass sie aufgrund der Umstände lediglich schloss, dass das Geräusch von einer Kollision zwischen zwei Fahrzeugen stammte, weil es in zeitlichem Zusammenhang mit einem Ausparkmanöver stand. Die Zeugin konnte allerdings in der Folge nicht einmal einen Schaden am genannten Audi feststellen. Eine Nachricht hinterließ sie nur für den Fall, dass nachträglich ein Schaden festgestellt würde. Die Angaben der Zeugin sind insofern gänzlich ungeeignet einen Sachverhalt festzustellen, der eine Kollision zwischen den verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zum Inhalt hat, sodass diese und umso weniger der Polizeibericht, der nur Schlüsse wiedergibt, der belangten Behörde nicht dazu dienen konnten, daraus mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit zu schließen, dass die beiden Fahrzeuge miteinander kollidiert waren und auch nicht, dass ein unfallskausaler Schaden am Audi eingetreten ist.

Weder können nur akustisch wahrgenommene Geräusche zwingend einer Kollision zwischen den hier verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zugeordnet werden, noch hat die Zeugin visuelle Wahrnehmungen die geeignet wären, ihre Annahme zu verifizieren.

Die Zuordnung der Schäden bedurfte vielmehr der Einholung eines Sachverständigengutachtens, was vom Verwaltungsgericht nachgeholt wurde.

Das vom Gericht nunmehr eingeholte Gutachten Ing. Mag. B erweist sich als vollständig und schlüssig. Der Sachverständige nahm aufgrund der vom Gericht im Vorfeld übermittelten Unterlagen und den Ergebnissen der Verhandlung ausführlich Befund auf und bediente sich dabei einer Software, mit welcher aufgrund der virtuellen Gegenüberstellung der Unfallfahrzeugtypen mögliche Berührungsstellen ermittelt wurden. Er kam aufgrund der fehlenden Übereinstimmung der in den in Frage kommenden Bereichen der Fahrzeuge vorgefundenen Schäden zum Ergebnis, dass diese einander nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, weil im Detail oder konkret eine genaue Übereistimmung der Schäden nicht herzustellen sei.

Der Beweis, dass es zwischen den beiden Fahrzeugen zu einer Kollision gekommen ist und vor Allem jener, dass am Audi unfallskausal ein Schaden eingetreten ist, kann insofern auch aus technischer Sicht nicht erbracht werden und liegen vor allem in Bezug auf letzteres Sachverhaltselement keine Beweismittel vor, die geeignet wären, ein anderes Ergebnis zu erbringen.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]"

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 und 5 StVO ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zunächst das Stattfinden eines Verkehrsunfalles.

Der VwGH stellt etwa in seinem Erkenntnis vom 15. November 2000, 2000/03/0264, welches zu § 4 Abs 1 lit c StVO ergangen ist, dar, dass als Verkehrsunfall jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen ist, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl die bei *Messiner*, Straßenverkehrsordnung[10], S 99, zitierte Rechtsprechung). Von einem Verkehrsunfall ist also dann zu sprechen, wenn es zu einem Schaden kommt.

Der Verwaltungsgerichtshof konkretisiert in ständiger Judikatur, etwa in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 2017, Ra 2016/02/0036 etwa wie folgt:

„Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.6.1994, 92/03/0269)."

Sachschaden ist dabei ein Vermögenschaden und führt der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass von einem Sachschaden iSd Bestimmung des § 4 Abs 5 StVO dann nicht gesprochen werden kann, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. (VwGH

20. Jänner 1984, 82/02/0022, VwSlg 11296 A/1984; VwGH 5. November 1997, 97/03/0170).
Für einen Schuldspruch wegen Übertretung des Abs 5 leg. cit. genügt dabei die bloße Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern ist von der belangten Behörde der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern. (VwGH 25. Februar 1983, 82/02/0236)

Es reicht also für eine Bestrafung nicht hin, dass zum Zeitpunkt des Geschehens eine Beschädigung – wie hier – unklar im Raum stand, sondern hat die Behörde durch ein geeignetes Ermittlungsverfahren festzustellen, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist, wobei sie be- und entlastende Momente gleichermaßen zu berücksichtigen hatte und im Zweifel die Bf nicht verurteilen durfte.

Dies hatte aufgrund der – im Gegensatz zur Annahme der Behörde - nicht eindeutigen Schadensbilder und sonstiger nicht geeigneter Beweismittel durch Einholung eines KFZ-Sachverständigengutachtens zu erfolgen.

III.2.2. Wesentliche weitere Voraussetzung für das Bestehen der Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 lit c und 5 StVO ist, dass ein Schaden in fremdem Vermögen eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof judiziert insbesondere zu Abs. 5 par. cit., dass ein „Sachschaden" nur dann vorliegt, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander (und nicht nur sich selbst) Vermögensschäden zugefügt haben." (VwGH 18. Dezember 1979, 1880/79, ÖJZ 1980, 556, Pürstl, StVO § 4, E197)

„Der VwGH stellt in seiner Rechtsprechung darauf ab, ob das Verhalten einer Person örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist und stützt sich damit auf die Äquivalenztheorie. Diese Theorie bedient sich einer Eliminationsmethode, bei der man sich die Handlung, die auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, wegdenkt, um dadurch festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiele. Jede Handlung, die auch nur das geringste dazu beigetragen hat, daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal (Hinweis E 4.3.1983, 81/02/0253)". (VwGH 29. September 1993, 93/02/0130)

III.2.3. Es besteht also weder eine Verpflichtung den Unfall gemäß § 4 Abs 5 StVO unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden, noch die Anhalte- oder Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs 1 lit. a und c StVO, wenn ein Verkehrsunfall nicht stattgefunden hat.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht weder fest, dass es zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Fahrzeugen zu einem Kontakt gekommen ist, noch, dass aufgrund eines allfälligen Kontakts ein Schaden eingetreten ist, weshalb nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellbar ist, dass es zu einem Verkehrsunfall (plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, vgl. VwGH v. 13. Februar 1991, 90/03/0114) gekommen ist.

Die Behörde ist in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit aber beweispflichtig (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Dieser Beweis wurde nicht erbracht. Es fehlte an der konkreten Feststellbarkeit einer Kollision und eines unfallkausal eingetretenen Schadens.

Zumal der Bf demnach schon nicht nachgewiesen werden kann, dass sie die objektiven Tatbestände der §§ 4 Abs 1 lit a und c und 5 StVO erfüllt hat, ist das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf alle drei Punkte mangels Tatnachweises nach dem Grundsatz in dubio pro reo einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis fallen zu Lasten der Bf keine Gebühren an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag fast ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Bezüglich Spruchpunkt 1) des bekämpften Straferkenntnisses (§ 4 Abs 5 StVO) ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision der Bf nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen. Der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei steht die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen.

Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl